

(2) Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden.

(3) Eine Verhaftung darf nur auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls (§ 122) erfolgen.

Anmerkung: Vgl. Art. 30, Art. 99 Abs. 3 und 4 und Art. 100 Verf. sowie Art. 4 StGB.

§ 7 Unverletzlichkeit des Eigentums, der Wohnung und des Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Unverletzlichkeit des Eigentums und der Wohnung der Bürger sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses wird durch das Gesetz geschützt.

(2) Durchsuchungen der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten von Bürgern, Beschlagnahmen sowie Überwachungen und Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind nur unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen zulässig.

Anmerkung: Vgl. Art. 11 Abs. 1, Art. 31 und Art. 37 Abs. 3 Verf.; Art. 4 StGB sowie §§ 3 und 108ff. StPO.

§ 8 Feststellung der Wahrheit

(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, als Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten allseitig und unvoreingenommen festzustellen.

Anmerkungen: 1. Vgl. insbes. §§ 22, 23, 69, 101 und 222 StPO sowie die Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Die Einleitung und Ziff. I. der RL lauten:

„Die Feststellung der Wahrheit ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens. Wahre Feststellungen sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten zu entscheiden. Gesetzliche, gerechte und überzeugende Entscheidungen sind eine Garantie der in der Verfassung der DDR verankerten unveräußerlichen Menschenrechte, insbesondere der Unantastbarkeit der Persönlichkeit, der Gleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit und der Würde des Menschen. Sie bestärken die Bürger in der Überzeugung, daß sie in der DDR in sozialer Geborgenheit leben. Solche Entscheidungen fördern das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürgern und die Bereitschaft, an

der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität mitzuwirken. Wahre Feststellungen sind zugleich die Voraussetzung dafür, daß die Durchführung und Auswertung von Strafverfahren wirksam zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit beitragen.

I. Grundsätze der Beweisführung

1. Beweisführungspflicht des Gerichts
Die Beweisführungspflicht des Gerichts ist Ausdruck seiner Pflicht zur Feststellung der Wahrheit und entspricht der Rechtsstellung des Angeklagten (§§ 8 und 22 sowie 15 StPO).

Das Gericht hat

- die Pflicht zur Beweisführung in be- und entlastender Hinsicht (SS 1.222 StPO);
- die gesetzlichen Mitwirkungsrechte anderer am Strafverfahren Beteiligter an der Beweisführung zu gewährleisten;
- dem Angeklagten die Möglichkeit zu sichern, an der Beweisführung mitzuwirken, ohne ihm die Beweisführungspflicht aufzuerlegen.

Das Gericht hat Verteidigungsvorbringen zu prüfen und sich auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen damit auseinanderzusetzen.

2. Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

Wissenschaftlichkeit der Beweisführung bedeutet umfassende Anwendung der Erkenntnisse der Natur- und Gesellschaftswissenschaften sowie der Technik, um zu wahren Feststellungen über die dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu gelangen.

Richterliche Unabhängigkeit und Wissenschaftlichkeit bedingen einander. Sie gewährleisten die objektive und allseitige Feststellung der Wahrheit über jede Straftat durch gesetzliche, unvoreingenommene Beweisführung und sind die Grundlage eigenverantwortlicher Entscheidungen des Gerichts.

Die Bestimmungen zur Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern (§ 7 GVG, §§ 156ff. StPO) und die Art und Weise der Beratung und Abstimmung des Gerichts über die Entscheidung (§§ 178ff. StPO) sind strikt zu beachten.

Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung stehen in enger Beziehung zur Präsomption der Unschuld. Niemand darf als einer Straftat schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nachgewiesen und in einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung festgestellt ist.